WITTEWELLER
PATENTANWÄLTE

WITTEWELLER NEWS I/2026

Aktuelles und Informationen für Mandanten

In dieser Ausgabe

Trendentwicklung der Patentanmeldungen

Nationale, europäische und internationale Anmeldetätigkeit gestiegen

ZUM ARTIKEL

MERCOSUR
TRADE ZONE

EU–Mercosur-Abkommen

Chancen für Unternehmen und wichtige patentrechtliche Weichenstellungen

ZUM ARTIKEL

Amtlicher Anschein, betrügerische Absicht

Vorsicht vor kreativen Zahlungsaufforderungen mit amtlichem Anstrich

ZUM ARTIKEL

CVRIA
COUR DE JUSTICE
DE L'UNION
EUROPÉENNE

Erste EuGH-Vorlage des UPC

Wie weit reicht der Arm des Einheitlichen Patentgerichts?

ZUM ARTIKEL

Erhöhung der EPA-Gebühren 2026

Europäisches Patentamt kündigt Erhöhung der Gebühren um etwa 5 % an

ZUM ARTIKEL

Reform des europäischen Designrechts abgeschlossen

In unserem Newsletter III/2024 haben wir bereits über die Reform des europäischen Designrechts berichtet. Die neuen Regelungen wurden schrittweise eingeführt. Mit Wirkung zum 1. Juli 2026 ist nun die zweite und letzte Anwendungsphase der reformierten EU-Designverordnung in Kraft getreten. Die jüngsten Änderungen betreffen vor allem die praktische Handhabung von Designanmeldungen beim EUIPO und schaffen mehr Klarheit bei der Darstellung und Verwaltung von Designs. Damit ist die Reform des europäischen Designrechts auf EU-Ebene weitgehend abgeschlossen.

ZUM ARTIKEL

Trendentwicklung der Patentanmeldungen in Deutschland, Europa und den PCT-Staaten

Die Patentstatistiken für das Jahr 2025 zeichnen insgesamt ein klares Bild. Die **Anmeldetätigkeit** ist sowohl auf nationaler als auch auf europäischer und internationaler Ebene **gestiegen**. Gleichzeitig zeigen die Zahlen, dass sich die Dynamik je nach Betrachtungsebene unterschiedlich verteilt. So verzeichnete das Deutsche Patent- und Markenamt einen spürbaren Zuwachs bei den Patentanmeldungen für den deutschen Markt, während auf europäischer Ebene erstmals die Marke von 200.000 Patentanmeldungen überschritten wurde. Auch die Anmeldungen im internationalen PCT-System legten erneut zu. Über alle drei Ebenen hinweg lässt sich dabei ein gemeinsamer Trend erkennen. Das Wachstum wird zunehmend von **digitalen Technologien, Kommunikationstechnik, Batterie- und Energietechnologien** sowie **KI-nahen Entwicklungen** getragen.

Deutschland: Mehr Patentanmeldungen und deutliche Impulse aus Digitaltechnik und Elektromobilität
Laut der Jahresstatistik des DPMA stieg die Zahl der Patentanmeldungen im Jahr 2025 um 4,7 % auf 62.050, wobei der **Zuwachs überdurchschnittlich stark von inländischen Anmeldern** getragen wurde. 42.349 Anmeldungen kamen aus dem Inland, was einem Plus von 5,6 % entspricht. Demgegenüber stiegen die Anmeldungen aus dem Ausland um 2,8 % auf 19.701.

Das spricht dafür, dass der Schutz technischer Innovationen für deutsche Unternehmen trotz eines wirtschaftlich anspruchsvollen Umfelds weiterhin von hoher strategischer Priorität ist. In der sektoralen Betrachtung blieb der **Maschinenbau der anmeldestärkste technische Sektor**.

Besonders dynamisch entwickelte sich jedoch die **Elektrotechnik mit einem Zuwachs von 9,1 %**. Treiber dieser Entwicklung waren vor allem Digitaltechnologien und Batterietechnik. Im Technologiefeld **Computertechnik stiegen** die Anmeldungen **um 10,9 %**. Noch stärker legte die **digitale Kommunikationstechnik mit einem Wachstum von 19,2 %** zu. Ein enormes Wachstum gab es im Technologiefeld **„Datenverarbeitungsverfahren für betriebswirtschaftliche Zwecke“ mit einem Plus von 59,7 %**. Dies verdeutlicht, dass Patentaktivität zunehmend dort entsteht, wo klassische industrielle Wertschöpfung mit Software, Datenverarbeitung und KI-basierten Anwendungen zusammenwächst.

Daneben blieb die Automobilindustrie die anmeldestärkste Branche beim DPMA. Den veröffentlichten Zahlen zufolge stammten die zehn anmeldestärksten Unternehmen sämtlich aus der Automobilindustrie oder dem Kreis der Zulieferer. Zusammen vereinigten sie rund 30 % aller Patentanmeldungen auf sich. Auf Rang 1 lag Robert Bosch, gefolgt von Mercedes-Benz und BMW. Die industrielle Transformation im Mobilitätssektor ist somit weiterhin ein wesentlicher Innovationstreiber in Deutschland. Zugleich verschiebt sich der inhaltliche Schwerpunkt immer stärker in Richtung Elektroantriebe, Batterien, vernetzte Fahrzeuge, Infotainment und digitale Steuerungssysteme.

Europa: Rekord beim EPA und zunehmender Druck aus Asien
Auch auf europäischer Ebene setzte sich die hohe Anmeldedynamik fort. Beim Europäischen Patentamt wurden im Jahr 2025 insgesamt 201.974 Patentanmeldungen eingereicht. Dies entspricht einem Anstieg von 1,4 % gegenüber dem Vorjahr.

In technologischer Hinsicht ist die Entwicklung besonders aufschlussreich. Die **Computertechnologie verzeichnete ein Plus von 6,1 %** und blieb damit das führende Technologiefeld beim EPA. Innerhalb dieses Feldes legten KI-bezogene Anmeldungen, etwa zu neuronalen Netzen und Bilderkennung, zu. Noch dynamischer entwickelte sich die **Quantentechnologie mit einem Wachstum von 37,9 %.** Auf Rang 2 lag die digitale Kommunikation, angetrieben insbesondere durch 6G-bezogene Entwicklungen. Auch im Bereich elektrische Maschinen, Geräte und Energie stiegen die Anmeldungen, wobei die Batterietechnologie der maßgebliche Treiber war.

Auffällig ist außerdem die länderbezogene Entwicklung. So stiegen die Patentanmeldungen aus China und Korea um nahezu 10 %. Damit verdrängte China Japan erstmals auf den dritten Platz der Herkunftsregionen beim EPA. Die USA blieben zwar eine der wichtigsten Ursprungsregionen, verzeichneten jedoch einen Rückgang.

Ein weiterer struktureller Punkt ist die **wachsende Nutzung des Einheitspatents**. Für 28,7 % der im Jahr 2025 erteilten europäischen Patente wurde einheitlicher Schutz beantragt und bei europäischen Anmeldern lag die Nutzungsrate sogar bei 40 %. Das Einheitspatent wird somit im dritten Jahr seines Bestehens zunehmend als praktikables Instrument für einen breiteren territorialen Patentschutz wahrgenommen.

International: Das PCT-System wächst weiter, wenn auch moderater
Auch die internationalen Anmeldungen nach dem Patent Cooperation Treaty (PCT) entwickelten sich im Jahr 2025 positiv. Mit einem Anstieg um 0,7 % auf 275.900 Anmeldungen verzeichneten sie im zweiten Jahr in Folge ein Wachstum. Dieses fiel zwar moderater aus als auf nationaler oder europäischer Ebene, bestätigt jedoch, dass internationale Schutzrechtsstrategien weiterhin an Bedeutung gewinnen.

Fazit
Aus Anmeldersicht lassen sich die Zahlen für das Jahr 2025 in drei übergreifende Entwicklungen zusammenfassen. Erstens bleibt die **Patentaktivität auf allen Ebenen hoch und wächst**, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität. Zweitens verlagert sich der **Schwerpunkt** der Innovationstätigkeit zunehmend in Richtung **digitaler, datengetriebener und energiebezogener Technologien**. Drittens wird der Schutzrechtswettbewerb internationaler. Insbesondere die **Zuwächse aus China und Korea beim EPA** sowie die anhaltend starke Nutzung des PCT-Systems verdeutlichen, dass europäische und deutsche Unternehmen ihre Patentstrategie zunehmend im internationalen Kontext ausrichten müssen.

Das bedeutet, dass Patente nicht mehr nur als Absicherungsinstrument für einzelne Erfindungen betrachtet werden sollten. Sie gewinnen vielmehr weiter an Bedeutung als **strategisches Instrument zur Absicherung technologischer Positionen**, zur Begleitung von Markteintritten und zur Stärkung der Verhandlungsposition gegenüber Wettbewerbern, Kooperationspartnern und Investoren. Gerade in Bereichen wie KI, Kommunikationstechnik, Batterietechnik und softwaregestützten Industrieanwendungen dürfte sich dieser Trend in den kommenden Jahren weiter verstärken.

Weiterführende Infos finden Sie unter:
DPMA - PRESSEMITTEILUNG
FAZ-ARTIKEL
EPA-NEWSLETTER

ZUM SEITENANFANG

MERCOSUR
LOGISTICS
MERCOSUR
TRADE ZONE

EU–Mercosur-Abkommen – Chancen für Unternehmen und wichtige patentrechtliche Weichenstellungen

Mit dem **Mercosur-Abkommen** ist zwischen der Europäischen Union und vier südamerikanischen Staaten – **Brasilien, Argentinien, Uruguay und Paraguay** – ein Handelsrahmen geschaffen worden, der mit seiner vorläufigen Anwendung ab dem 1. Mai 2026 zu den weltweit größten Freihandelszonen zählen dürfte. Insgesamt umfasst der Wirtschaftsraum **über 700 Millionen Menschen auf zwei Kontinenten**.

In wirtschaftlicher Hinsicht werden mit dem Abkommen erhebliche Erwartungen verbunden: Es soll dazu beitragen, Handelshemmnisse abzubauen, Marktzugänge zu erleichtern und europäischen Unternehmen neue Perspektiven zu eröffnen. Zugleich fällt die Entwicklung in eine Zeit, in der die EU verstärkt daran arbeitet, Handelsbeziehungen zu diversifizieren und zusätzliche Wachstumsimpulse für die europäische Wirtschaft zu setzen.

Wachstumspotenzial: Brasilien und Argentinien im Fokus
Ein Blick auf die Mercosur-Staaten zeigt, dass es sich um Märkte mit erheblichem Potenzial handeln kann:

- **Brasilien** ist mit rund **213 Millionen Einwohnern** nicht nur der bevölkerungsreichste Staat Südamerikas, sondern auch ein zentraler Markt für Industrie, Infrastruktur und Technologie.
- **Argentinien** befindet sich – unter anderem aufgrund der von Präsident Milei angestoßenen **Reformpolitik** – in einer Phase wirtschaftlicher Neuausrichtung und dürfte mittelfristig an Attraktivität für Investitionen gewinnen.

Damit könnten sich für europäische Unternehmen neue Möglichkeiten ergeben. Das gilt insbesondere für Unternehmen, die Investitions- oder Expansionsüberlegungen verfolgen, ihr Vertriebsnetz erweitern oder bestehende Geschäftsmodelle in Richtung Südamerika ausbauen möchten. Eine Erschließung neuer Märkte sollte aber stets auch mit einer rechtlichen Absicherung technologischer Innovationen und Wettbewerbsvorteile verbunden sein.

Patentschutz frühzeitig strategisch mitdenken
Gerade in Wachstumsregionen ist entscheidend, dass Markteintritt und Schutzrechtsstrategie koordiniert geplant werden. Denn mit steigender wirtschaftlicher Aktivität nimmt erfahrungsgemäß auch die Bedeutung eines tragfähigen Patentportfolios zu, sei es im Hinblick auf Exklusivrechte, Lizenzierung oder den Schutz vor Nachahmung.

Besondere Aufmerksamkeit verdient hierbei eine patentrechtliche Besonderheit im Mercosur-Raum. **Argentinien und Paraguay sind noch keine Vertragsstaaten des Patent Cooperation Treaty (PCT).** Das bedeutet, dass ein Schutz über eine internationale Patentanmeldung nach dem PCT diese Länder nicht abdecken kann. Wer eine Anmeldung über den PCT-Weg vorbereitet, muss deshalb **frühzeitig zusätzliche nationale Schritte einplanen**. In diesen Fällen ist es unerlässlich, **bereits vor Ablauf der Prioritätsfrist** die Weichen für den gewünschten Schutz zu stellen und nationale Nachanmeldungen vorzubereiten. Andernfalls besteht das Risiko, dass Schutzrechte in einzelnen Ländern nicht mehr oder nicht rechtzeitig gesichert werden können.

Perspektive: Bolivien ebenfalls im Blick behalten
Bolivien ist dem Mercosur inzwischen beigetreten und sollte daher bei der strategischen Betrachtung des südamerikanischen Markts mitberücksichtigt werden. Aus patentrechtlicher Sicht gilt dabei dasselbe wie für andere Staaten ohne PCT-Abdeckung. Bolivien ist kein Vertragsstaat des Patent Cooperation Treaty (PCT), sodass ein Schutz über eine internationale Patentanmeldung nach dem PCT dort nicht erreicht werden kann. Wer auch den bolivianischen Markt in seine Schutzrechtsstrategie einbeziehen möchte, sollte daher frühzeitig die erforderlichen nationalen Schritte vorbereiten.

Fazit
Das Mercosur-Abkommen kann ein wichtiger Türöffner sein – sowohl für Handel und Vertrieb als auch für mittel- und langfristige Investitionen. Gleichzeitig gilt: Wer Märkte erschließt, sollte Schutzrechte möglichst frühzeitig absichern, bevor Nachahmung oder Konkurrenzdruck entsteht. Gerade in Staaten ohne PCT-Abdeckung ist eine vorausschauende Planung entscheidend.

Sollten Sie **Fragen zum Patentschutz** in Südamerika allgemein und in Mercosur-Staaten im Besonderen haben, zögern Sie nicht, uns anzusprechen. **WITTE WELLER & PARTNER** verfügt über langjährige Erfahrung in der strategischen Absicherung und Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte auch im südamerikanischen Raum. Dabei greifen wir auf ein hervorragend etabliertes internationales Netzwerk ausgewählter Partnerkanzleien zurück, um unsere Mandanten bei nationalen Anmeldungen ebenso wie bei der Entwicklung und Umsetzung international ausgerichteter Patentportfolios effizient zu unterstützen.

Markus Hössle, Partner
PROFIL ANSEHEN

ZUM SEITENANFANG

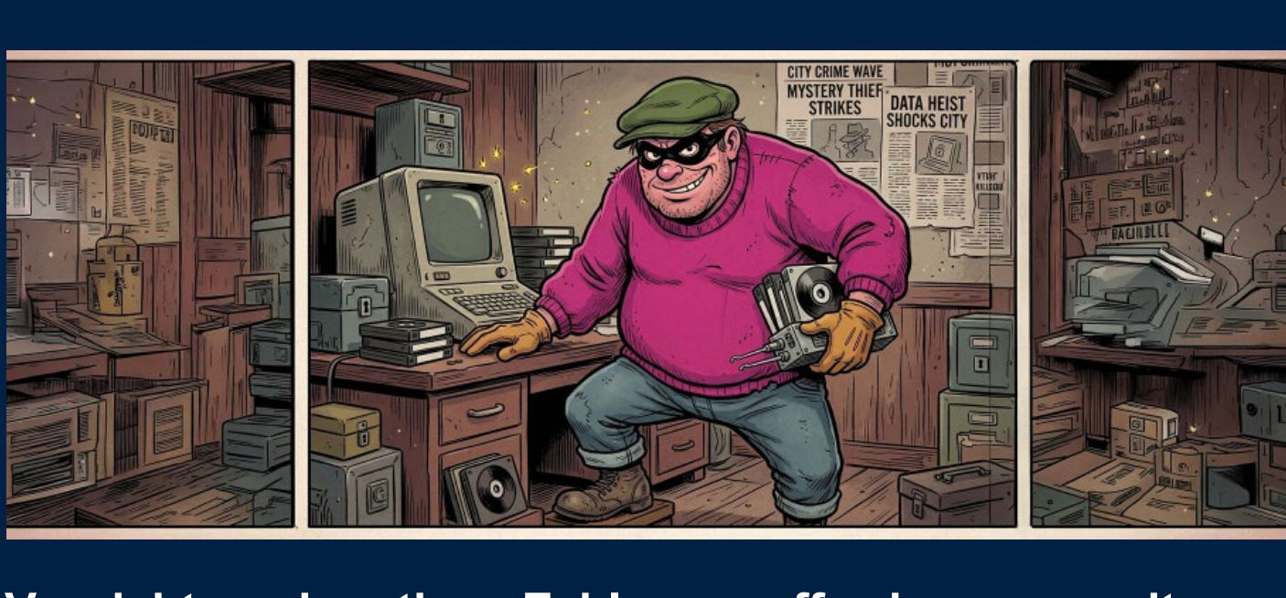

Vorsicht vor kreativen Zahlungsaufforderungen mit amtlichem Anstrich

Grundregel Nummer eins: **Post vom Patent- oder Markenamt kommt zu uns – nicht zu Ihnen.** Wenn sich ein Amt doch einmal direkt bei Ihnen meldet, ist das höchstwahrscheinlich kein seltener Ausnahmefall, sondern sehr wahrscheinlich ein Täuschungsversuch. Seien Sie skeptisch und fragen Sie uns lieber kurz, bevor Sie antworten oder überweisen.

Besondere Vorsicht ist geboten bei Zahlungsaufforderungen in ungewöhnliche Zielländer. Die nachfolgende Beispielmail zeigt typische Warnsignale, auf die besonders geachtet werden sollte. Die markierten Stellen zeigen eine **ungewöhnliche Absenderadresse**, ein **ausländisches Bankkonto**, sowie einen auffällig knappen oder **kryptischen Verwendungszweck**. Solche Merkmale sollten Anlass sein, die Nachricht nicht ungeprüft weiterzubearbeiten und insbesondere keine Zahlung auszulösen.

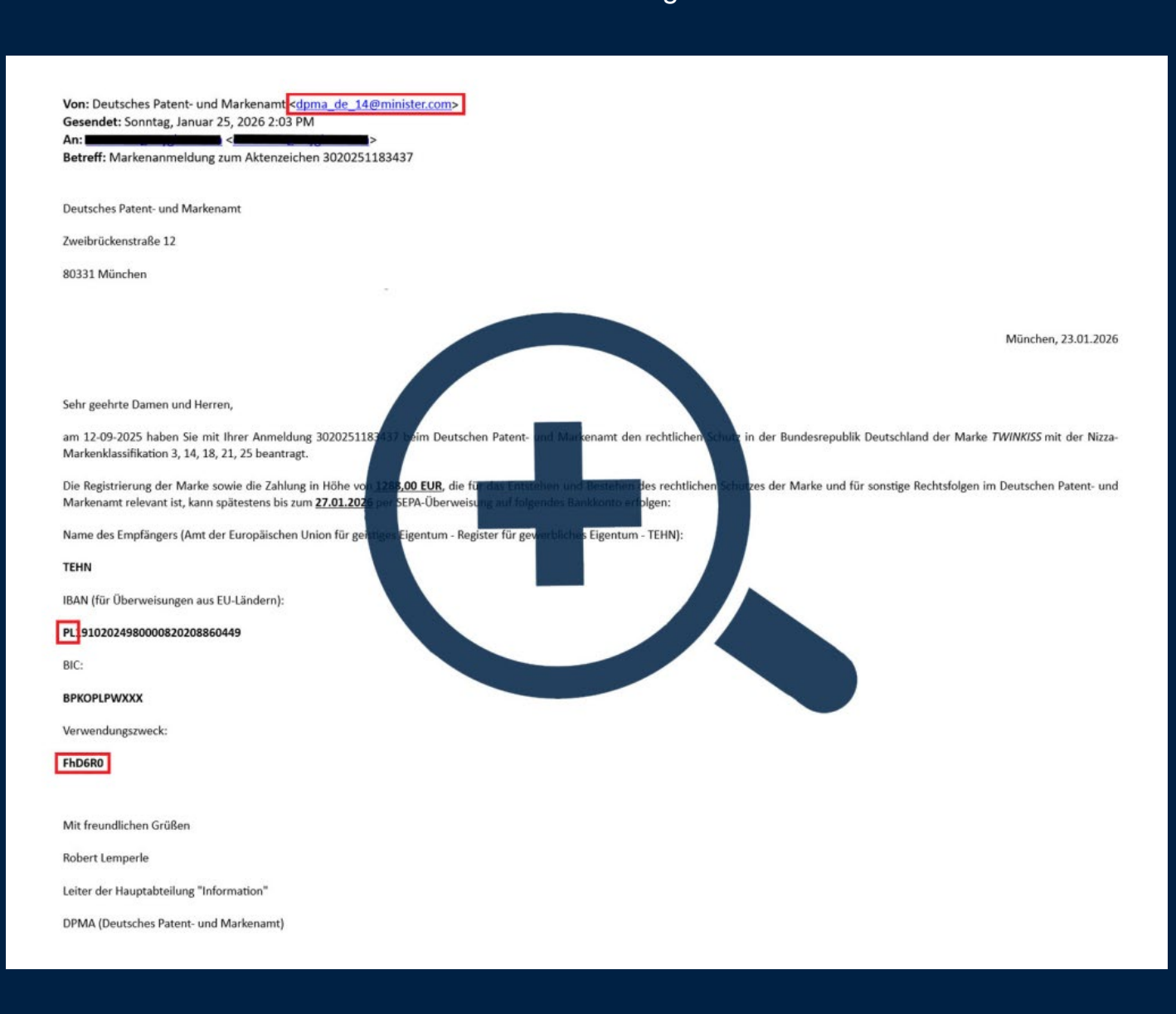

Von: Deutsches Patent- und Markenamt <dpma_de_14@minister.com>
Gesendet: Sonntag, Januar 25, 2026 2:03 PM
An: [redacted] <[redacted]>
Betreff: Markenanmeldung zum Aktenzeichen 3020251183437

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

München, 23.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12-09-2025 haben Sie mit Ihrer Anmeldung 302025118[illegible] beim Deutschen Patent- [illegible] Markenamt den rechtlichen [illegible] in der Bundesrepublik Deutschland der Marke *TWINKISS* mit der Nizza-Markenklassifikation 3, 14, 18, 21, 25 beantragt.

Die Registrierung der Marke sowie die Zahlung in Höhe von [illegible] **EUR**, die f[illegible] des rechtlichen [illegible] der Marke und für sonstige Rechtsfolgen im Deutschen Patent- und Markenamt relevant ist, kann spätestens bis zum **27.01.202**[illegible] SEPA-Überweisung auf folgendes Bankkonto erfolgen:

Name des Empfängers (Amt der Europäischen Union für ge[illegible] Eigentum - Register für ge[illegible] Eigentum - TEHN):

TEHN

IBAN (für Überweisungen aus EU-Ländern):

PL91020249800008202088604449

BIC:

BPKOPLPWXXX

Verwendungszweck:

FhD6R0

Mit freundlichen Grüßen

Robert Lemperle

Leiter der Hauptabteilung "Information"

DPMA (Deutsches Patent- und Markenamt)

Wenn Sie nicht absolut sicher sind, gilt fast immer: Das überwiesene Geld ist nutzlos und unwiederbringlich verloren. Im Zweifel gilt immer: **Lieber einmal mehr nachfragen als einmal zu viel überweisen.** Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Dieter Späth, Partner
PROFIL ANSEHEN

ZUM SEITENANFANG

CVRIA
COUR DE JUSTICE
DE L'UNION
EUROPÉENNE

Erste EuGH-Vorlage des UPC: Wie weit reicht der Arm des Einheitlichen Patentgerichts?

Das Berufungsgericht des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) hat in der Sache Dyson gegen Dreame erstmals Fragen zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt. Die Vorlage betrifft zentrale Fragen der grenzüberschreitenden Patentdurchsetzung. Im Kern geht es darum, wie weit die internationale Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts bei einstweiligen Maßnahmen reicht, insbesondere gegenüber Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und in Bezug auf EU-Mitgliedstaaten, die nicht am Einheitlichen Patentgericht teilnehmen.

Hintergrund des Verfahrens Dyson gegen Dreame

Dyson ist Inhaberin eines europäischen Patents ein handgehaltenes Haarpflegegerät betreffend und beantragte einstweilige Maßnahmen gegen mehrere Gesellschaften der Dreame-Gruppe. Besonders relevant waren Dreame International mit Sitz in Hongkong, die die angegriffenen Produkte über länderspezifische Webseiten unter anderem für Deutschland und Spanien anbot und die Eurep GmbH mit Sitz in Deutschland, die als EU-Bevollmächtigte genannt wurde.

Die Lokalkammer Hamburg hatte einstweilige Maßnahmen teilweise erlassen und diese gegenüber Dreame International und Eurep auch auf Spanien erstreckt. Spanien ist zwar EU-Mitgliedstaat, nimmt aber nicht am Einheitlichen Patentgericht teil. Im Berufungsverfahren setzte das Berufungsgericht nur die Verfahrensteile zu Spanien und Eurep aus und legte hierzu vier Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Union vor.

Rechtliche Kernfragen

Die Vorlagefragen betreffen im Kern die Reichweite der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts in grenzüberschreitenden Verletzungskonstellationen.

Zunächst geht es um die gemeinsame Inanspruchnahme mehrerer Beklagter. Das Berufungsgericht möchte klären lassen, ob das Einheitliche Patentgericht auch dann zuständig sein kann, wenn einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union die Verletzung eines nationalen Teils eines europäischen Patents in einem EU-Mitgliedstaat vorgeworfen wird, der nicht am Einheitlichen Patentgericht teilnimmt, und zugleich ein weiteres Unternehmen mit Sitz in einem EPG-Vertragsstaat als Vermittler oder Unterstützer dieser Verletzung in Anspruch genommen wird. Maßgeblich ist dabei, ob getrennte Verfahren die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen begründen könnten.

Ein weiterer Fragenkomplex betrifft einstweilige Maßnahmen gegen Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten. Das Berufungsgericht fragt, ob das Einheitliche Patentgericht vorläufige Anordnungen auch in Bezug auf Verletzungshandlungen in einem nicht am Einheitlichen Patentgericht teilnehmenden EU-Mitgliedstaat erlassen kann, wenn dieselben Produkte über im Wesentlichen identische, lediglich sprachlich angepasste Webseiten in mehreren EU-Staaten angeboten werden.

Hieran knüpft die weitere Frage an, ob es für diese Zuständigkeit von Bedeutung ist, dass das Drittstaatenunternehmen die Dienste eines in einem EPG-Vertragsstaat ansässigen Unternehmens nutzt. Damit rückt insbesondere die Rolle europäischer Dienstleister, Vertreter oder sonstiger eingebundener Unternehmen in den Fokus.

Schließlich betrifft die Vorlage die mögliche Inanspruchnahme eines EU-Bevollmächtigten nach Produktsicherheits- und Marktüberwachungsrecht. Zu klären ist, ob gegen ein solches Unternehmen eine einstweilige Unterlassungsanordnung wegen Patentverletzung ergehen kann, obwohl dessen Funktion in erster Linie regulatorischer Natur ist und es nicht selbst Hersteller oder Verkäufer der angegriffenen Produkte ist.

Fazit

Die Vorlage zeigt, dass die Reichweite des Einheitlichen Patentgerichts in grenzüberschreitenden Konstellationen noch nicht abschließend geklärt ist. Eine weite Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union könnte das Einheitliche Patentgericht für Patentinhaber weiter stärken, insbesondere bei europaweit einheitlichen Online-Angeboten und international organisierten Vertriebsstrukturen.

Für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union kann die Entscheidung erhebliche praktische Bedeutung haben. Europäische Bevollmächtigte, Vertriebsgesellschaften und andere Dienstleister könnten nicht nur regulatorisch oder vertrieblich relevant sein, sondern auch für die gerichtliche Zuständigkeit und für Unterlassungsansprüche eine Rolle spielen.

Bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union bleibt die Rechtslage offen. Die Vorlage macht jedoch deutlich, dass das Einheitliche Patentgericht bereit ist, die Grenzen seiner Zuständigkeit aktiv auszuloten. Die weitere Entwicklung ist daher für die Durchsetzung von Patenten ebenso relevant wie für die Gestaltung des europäischen Vertriebs.

ZUM SEITENANFANG

Erhöhung der EPA-Gebühren 2026

Das Europäische Patentamt (EPA) hat eine Erhöhung der amtlichen Gebühren zum 1. April 2026 angekündigt. Die meisten Gebühren steigen um etwa 5 %. Dies ist die erste Gebührenerhöhung seit 2024.

Die Änderungen bei den wichtigsten Gebühren im europäischen Patenterteilungsverfahren haben wir in den nachstehenden Tabellen zusammengefasst. Änderungen sind hervorgehoben.

Gebühr	Gebühr vor dem 1. April 2026	Neue Gebühr ab 1. April 2026
Anmeldegebühr (bei Online-Einreichung)	135 EUR	135 EUR
Zusatzgebühr für die 36. und jede weitere Seite	17 EUR	17 EUR
Recherchegebühr für eine europäische Recherche bei Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Juli 2005 eingereicht wurden	1.520 EUR	1.595 EUR
Benennungsgebühr	685 EUR	720 EUR
Prüfungsgebühr für Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Juli 2005 eingereicht wurden	1.915 EUR	2.010 EUR
Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr	1.080 EUR	1.135 EUR

Die Änderungen der Jahresgebühren sind nachstehend aufgeführt.

Gebühr	Gebühr vor dem 1. April 2026	Neue Gebühr ab 1. April 2026
Jahresgebühr (3. Jahr)	690 EUR	725 EUR
Jahresgebühr (4. Jahr)	845 EUR	885 EUR
Jahresgebühr (5. Jahr)	1.000 EUR	1.050 EUR
Jahresgebühr (6. Jahr)	1.155 EUR	1.215 EUR
Jahresgebühr (7. Jahr)	1.310 EUR	1.375 EUR
Jahresgebühr (8. Jahr)	1.465 EUR	1.540 EUR
Jahresgebühr (9. Jahr)	1.620 EUR	1.700 EUR
Jahresgebühr (10. und jedes weitere Jahr)	1.775 EUR	1.865 EUR

Weitere Informationen zu den für europäische Patentanmeldungen zu entrichtenden Gebühren finden sich auf der Website des EPA unter *https://www.epo.org/de/applying/fees/fees*. Falls Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

ZUM SEITENANFANG

Bildnachweise von oben nach unten:
Nr. 1-3 ©WITTEWELLER, Nr. 4 ©Mitja Arzensek, Nr. 5 ©WITTEWELLER, Nr. 6 Mitja Arzensek, Nr. 7 ©Wikipedia, Nr. 8 + 9 ©WITTEWELLER
Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes: Mark Wegener, Patentanwalt

WITTEWELLER
PATENTANWÄLTE

Witte, Weller & Partner
Patentanwälte mbB
Königstr. 5 (Phoenixbau)
70173 Stuttgart (Germany)

+49-(0)711-66 669-0
post@wwp.de
www.wwp.de